

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach StaRUG

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Regelungen des StaRUG verschaffen und stellen keine Rechtsberatung dar. Für eine Prüfung Ihres konkreten Einzelfalls nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

Inhalt

Seite

Welchen Unternehmen steht der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zur Verfügung?	1
Wie kann der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen in Anspruch genommen werden?	2
Welche Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente (Verfahrenshilfen) gibt es?	2
Gerichtliches Planabstimmungsverfahren	3
Gerichtliche Vorprüfung	3
Stabilisierungsanordnung	3
Planbestätigung	4
Vertragsbeendigung	5
Welche Rechtsverhältnisse sind durch einen Restrukturierungsplan gestaltbar?	5
Welche Mehrheiten sind für einen Restrukturierungsplan erforderlich?	6
Wie kann ein Restrukturierungsplan auch ohne die erforderlichen Mehrheiten wirksam werden?	7
Was ist ein Restrukturierungsbeauftragter und wann ist er erforderlich?	8
Ist der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen öffentlich?	9
Besteht während einer Nutzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags?	10
Welche Pflichten ergeben sich für die Geschäftsleitung aufgrund des StaRUG?	10
Welche Pflichten ergeben sich für Berater aufgrund des StaRUG?	11
Was ist eine Sanierungsmoderation?	11
Was ist ein Gläubigerbeirat?	11

Welchen Unternehmen steht der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zur Verfügung?

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen mit seinen Möglichkeiten zum Eingriff in die Rechtsverhältnisse des Unternehmens steht im Ausgangspunkt allen insolvenzfähigen Unternehmensträgern offen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass diese drohend zahlungsunfähig im Sinne von § 18 InsO sind. Der Prognosezeitraum für die **drohende Zahlungsunfähigkeit** beträgt nach einer Änderung der Insolvenzordnung durch das SanInsFoG nunmehr in der Regel **24 Monate**. Unternehmen, die bereits überschuldet im Sinne von § 19 InsO oder zahlungsunfähig nach § 17 InsO sind, soll der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht zur Verfügung stehen.

Wie kann der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich soll der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nur Unternehmen zur Verfügung stehen, die drohend zahlungsunfähig sind. Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig oder überschuldet sind, sind auf das Insolvenzverfahren zu verweisen.

Formell wird das Restrukturierungsverfahren durch eine **Anzeige** bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht eingeleitet. Die Anzeige ist erforderlich, um die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen in Anspruch nehmen zu können. Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig. Ein Beschluss des zuständigen Restrukturierungsgerichts ist nicht erforderlich.

Die Anzeige soll das Gericht über das Restrukturierungsvorhaben informieren und ihm Gelegenheit geben, sich auf die Restrukturierungssache vorzubereiten, da in der Regel mit Anträgen zu rechnen ist, die schnell beschieden werden müssen. Der Anzeige sind **bestimmte Unterlagen** beizufügen:

Erforderlich ist zum einen ein **Restrukturierungskonzept**, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung (Restrukturierungsziel) sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des **Restrukturierungsziels** in Aussicht genommen werden. Der Entwurf eines **Restrukturierungsplanes** ist beizufügen, soweit ein solcher bereits vorliegt.

Zudem ist eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, an dem Unternehmen beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen erforderlich.

Außerdem hat das Unternehmen eine Darstellung der Vorkehrungen beizufügen, welche das Unternehmen getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen, was insbesondere die Bewahrung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger ab Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache betrifft.

Das Unternehmen muss in der Anzeige auch mitteilen, ob Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen sowie, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Widerstand einer bestimmten Gruppe von Planbetroffenen durchgesetzt werden kann.

Die durch die Anzeige bewirkte Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache besteht solange fort bis das Unternehmen die Anzeige zurücknimmt, das Verfahren durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung über einen Restrukturierungsplan abgeschlossen ist oder das Gericht die Restrukturierungssache aufhebt. Das Gericht hebt die Restrukturierungssache unter anderem dann auf, wenn ihm angezeigt wurde oder es auf andere Weise Kenntnis davon erlangt, dass der Schuldner insolvenzreif ist. Das Verfahren kann auch durch Zeitablauf, in der Regel nach 6 Monaten, enden.

Welche Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente (Verfahrenshilfen) gibt es?

Im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit stehen dem sanierungswilligen Unternehmen im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bestimmte **Verfahrenshilfen** für die Durchführung einer Restrukturierung zur Verfügung, die es nach Bedarf und unabhängig voneinander nutzen kann.

Gerichtliches Planabstimmungsverfahren

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen soll Unternehmen die Möglichkeit geben, in Eigenverantwortung einen Restrukturierungsplan zu verhandeln und über diesen Plan in einem selbst gesteuerten Verfahren abstimmen zu lassen. Falls das Unternehmen es für erforderlich hält, besteht die Möglichkeit, die Abstimmung über den Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren durchzuführen. Dies kann sinnvoll sein, um Streit über den ordnungsgemäßen Ablauf des Abstimmungsverfahrens zu vermeiden.

Gerichtliche Vorprüfung

Die gerichtliche Vorprüfung eröffnet dem Unternehmen die Möglichkeit, auf Antrag bestimmte Fragen, die für eine Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Gericht von Bedeutung sind, vorab durch das Gericht zu klären. Das Gesetz nennt als Beispiele die Prüfung der **Einteilung der Planbetroffenen** in Gruppen, die Prüfung von **Stimmrechten** oder die Prüfung, ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Die Vorprüfung bestimmter Rechtsfragen ist sowohl dann möglich, wenn der Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gebracht werden soll, als auch dann, wenn eine Abstimmung über den Restrukturierungsplan in Eigenregie ohne gerichtliche Beteiligung erfolgt.

Die Vorprüfung erfordert eine Anhörung derjenigen Beteiligten, die von den zu prüfenden Fragen betroffenen sind. Als Ergebnis der Vorprüfung erlässt das Gericht einen **Hinweisbeschluss**. Dieser ist für das weitere Verfahren zwar nicht bindend. Will das Gericht jedoch von der geäußerten Meinung abweichen, so ist regelmäßig ein weiterer Hinweis erforderlich und die Beteiligten müssen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Stabilisierungsanordnung

Um die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung zu wahren, kann das zuständige Restrukturierungsgericht auf Antrag des Unternehmens anordnen, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen das Unternehmen temporär untersagt sind (**Vollstreckungssperre**). Es ist ebenfalls möglich zu beantragen, dass Gläubiger des Unternehmens bestimmte Sicherheiten nicht mehr verwerten können und dass die als Sicherheit dienenden Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens eingesetzt werden können (**Verwertungssperre**). Die Stabilisierungsanordnung soll verhindern, dass dem Sanierungsvorhaben dadurch die Grundlage entzogen wird, dass einzelne Gläubiger ihre Rechte ohne Rücksicht auf eine erfolgsversprechende Sanierung durchsetzen.

Die **Stabilisierungsanordnung** kann allgemein gelten und sämtliche Gläubiger eines Unternehmens erfassen oder sich auf einen oder mehrere Gläubiger oder Gläubigergruppen beschränken, je nachdem was zur Förderung der Restrukturierung in der konkreten Situation erforderlich ist. Ausgenommen von einer Stabilisierungsanordnung sind lediglich diejenigen Rechtsverhältnisse, die auch nicht durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden könnten. Insbesondere die Forderungen von Arbeitnehmern können also nicht einer Stabilisierungsanordnung unterfallen.

Stabilisierungsanordnungen können für eine Dauer von bis zu **drei Monaten** beantragt werden und unter bestimmten Umständen auf vier Monate verlängert werden. Ist die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplanes beantragt, kann die maximale Anordnungsdauer bis zu 8 Monaten betragen.

Dem Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung hat das Unternehmen eine **Restrukturierungsplanung** beizufügen, welche aus einem Entwurf des zukünftigen Restrukturierungsplanes oder zumindest einem aktuellen Restrukturierungskonzept besteht sowie aus

einem **Finanzplan für 6 Monate**. Zusätzlich hat das Unternehmen Erklärungen darüber abzugeben, ob Rückstände gegenüber bestimmten Gläubigergruppen bestehen (Arbeitnehmern, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Lieferanten), ob die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren erfüllt wurden und ob in den letzten drei Jahren bereits Vollstreckungs- oder Verwertungssperren beantragt wurden. Solche Umstände können Hindernisse für eine Stabilisierungsanordnung darstellen.

Neben der Verwertungs- und Vollstreckungssperre hat die Stabilisierungsanordnung für die betroffenen Gläubiger die Wirkung, dass sie nicht allein wegen Schulden, die vor der Stabilisierungsanordnung entstanden sind, **Leistungen verweigern** oder eine **Vertragsbeendigung oder-änderung** geltend machen können. Darüber hinaus bewirkt die Stabilisierungsanordnung, dass ein Antrag des Gläubigers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens für die Anordnungsdauer ausgesetzt wird.

Planbestätigung

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, zu beantragen, dass der Restrukturierungsplan durch das zuständige Restrukturierungsgericht bestätigt wird. Eine zwangsweise **Bindung von Planbetroffenen**, die gegen den Restrukturierungsplan gestimmt haben, an die im Restrukturierungsplan vorgesehenen Wirkungen kann nur durch eine **gerichtliche Bestätigung** des Restrukturierungsplanes erreicht werden.

Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans sind insbesondere die drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, ein zulässiger **Inhalt** des Restrukturierungsplans, nach dem die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet wird, der ordnungsmäßige **Ablauf** des Abstimmungsverfahrens und das Vorliegen der erforderlichen **Mehrheiten**. Das Gericht prüft zudem, beschränkt auf eine **Offenkundigkeitsprüfung**, ob die durch den Restrukturierungsplan gestalteten Ansprüche sowie die nicht vom Restrukturierungsplan erfassten Ansprüche erfüllbar sind. Auf Antrag eines Planbetroffenen, der gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, kann das Restrukturierungsgericht darüber hinaus die Bestätigung versagen, wenn der Planbetroffene durch den Restrukturierungsplan **schlechter gestellt** würde, als er ohne den Restrukturierungsplan stünde. Diesen Einwand muss der Gläubiger bereits im Abstimmungsverfahren geltend machen.

Mit der gerichtlichen Planbestätigung treten die in dem Plan vorgesehenen **Wirkungen** ein. Die zur Umsetzung der im Restrukturierungsplan getroffenen Regelungen erforderlichen Erklärungen der Planbetroffenen gelten als formwirksam abgegeben. Gläubiger unbestrittener Forderungen können aus einem bestätigten Restrukturierungsplan die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben so wie aus einem vollstreckbaren Urteil.

Die gerichtliche Planbestätigung bewirkt darüber hinaus, dass bis zu einer nachhaltigen Restrukturierung die Regelungen des Plans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans vorgenommen werden, einer **Anfechtung** nur ausnahmsweise zugänglich sind (**safe harbour**). Anfechtungen sind nur möglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war. Diese Regelung soll das Vertrauen der Beteiligten in die Stabilität des Planes und der Vollzugshandlungen schützen und damit das Risiko der Beteiligten reduzieren, falls ein Plan entgegen den Erwartungen scheitert. Die Privilegierung bei Anfechtungen gilt nicht für Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und ebenfalls nicht für Sicherheiten, die zur Absicherung entsprechender Forderungen gewährt werden.

Das Unternehmen kann eine **sofortige Beschwerde** erheben, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplanes abgelehnt worden ist. Gegen eine erfolgte Planbestätigung steht den Planbetroffenen ebenfalls das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Um Verzögerungen bei der Planumsetzung zu vermeiden, hat diese jedoch **keine aufschiebende Wirkung**, sofern eine solche nicht auf Antrag des Beschwerdeführers durch das Gericht angeordnet wird.

Vertragsbeendigung

Der **Regierungsentwurf zum SanInsFoG** sah vor, dass auf Antrag des Unternehmens das zuständige Restrukturierungsgericht einen gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag des Unternehmens, beenden kann, wenn der andere Teil einem vorherigen Anpassungs- oder Beendigungsverlangen des Unternehmens nicht nachgekommen ist.

Das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene StaRUG sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor. Die entsprechenden Regelungen wurden **ersatzlos gestrichen**. Durch die Streichung soll das StaRUG-Verfahren verschlankt werden. Zudem wurde die Vertragsbeendigung als Eingriff in die Vertragstreue kritisiert, welche für die betroffenen Vertragspartner zu einer unkalkulierbaren Erhöhung von Risiken führen würde.

Die einseitige Beendigung bestimmter Verträge (insbesondere von Dauerschuldverhältnissen), welche zu einer operativen Restrukturierung genutzt werden kann, bleibt damit dem **Insolvenzverfahren** vorbehalten. Hier entscheidet der Insolvenzverwalter oder das eigenverwaltende Unternehmen gemeinsam mit dem Sachwalter über die Vertragsbeendigung.

Welche Rechtsverhältnisse sind durch einen Restrukturierungsplan gestaltbar?

In einem Restrukturierungsplan können sowohl vermögensbezogenen Maßnahmen auf der Aktivseite geregelt werden, wie die Übertragung von Vermögensgegenständen, Unternehmensteilen oder sogar des gesamten Unternehmens, als auch Restrukturierungen der Passivseite.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist als sog. **teilkollektives Verfahren** ausgestaltet. Im Gegensatz zum Insolvenzverfahren sind daher nicht zwingend alle Gläubiger an einer Restrukturierung im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zu beteiligen. Das Unternehmen kann selbst entscheiden, welche Gläubiger es in die Restrukturierung einbeziehen will. Die Auswahl muss nach **sachgerechten Kriterien** erfolgen, um einem Missbrauch vorzubeugen. Die Kriterien, nach denen eine Auswahl erfolgt, sind daher im Restrukturierungsplan anzugeben.

Durch einen Restrukturierungsplan können diejenigen Forderungen gestaltet werden, die auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch einen Insolvenzplan gestaltet werden könnten. Dies betrifft sämtliche Forderungen gegen das Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Planvorlage begründet sind. **Gestaltungsmöglichkeiten** sind etwa der **(Teil-)Verzicht**, die Stundung oder eine Änderung der Verzinsung. Außerdem sind **Sicherungsrechte** gestaltbar, die in der Insolvenz zur Absonderung berechtigen würden, wie Grundschulden, Pfandrechte, Sicherungsabtretungen und Sicherungsübereignungen. In Betracht kommen bspw. eine Freigabe oder ein Rangrücktritt, um auf diese Weise Beleihungsmöglichkeiten für neue Finanzierungen zu schaffen. Auch Anteils- und Mitgliedschaftsrechte sind gestaltbar, etwa im Rahmen eines einvernehmlichen **Debt-to-Equity-Swaps**.

Der Restrukturierungsplan ermöglicht darüber hinaus die Gestaltung von **Finanzierungsverträgen**, mit denen das Unternehmen zu einheitlichen Bedingungen Mittel von einer Mehrzahl von Gläubigern aufgenommen hat, bspw. die Anpassung von **Anleihebedingungen** oder **Konsortialkrediten**. Die Regelungen des Restrukturierungsplans können in solchen Fällen sowohl die Restrukturierungsforderung selbst (= Forderung, die gegen das Unternehmen begründet ist), als auch Nebenbedingungen erfassen, die in Finanzierungsverträgen oftmals enthalten sind (bspw. **financial covenants**, die bestimmte Finanzkennzahl-Relationen des Schuldners verlangen oder bestimmte Kündigungsgründe sowie sonstige Zusicherungen und Garantien). Damit wird eine umfassende Anpassung insbesondere von Finanzierungsverträgen ermöglicht. Darüber hinaus ermöglicht der Restrukturierungsplan auch die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, die lediglich zwischen den Gläubigern des Unternehmens bestehen und mit denen die Gläubiger die Ausübung ihrer gegenüber dem Unternehmen bestehenden Rechte koordinieren (**Inter-Creditor-Agreements**).

Gestaltbar sind auch Forderungen, die bedingt oder noch nicht fällig sind. Forderungen, bei denen die Gegenleistung noch nicht erbracht wurde (bspw. zukünftige Mietforderungen), sind nach der ersatzlosen Streichung der Regelungen zur Vertragsbeendigung im Rahmen des StaRUG nicht gestaltbar. Die Gestaltung von Verträgen für die Zukunft ist damit durch das StaRUG nur in Bezug auf Nebenbestimmungen, insbesondere von Finanzierungsverträgen, möglich.

Bei der Restrukturierung von **Konzernen** ist die Einbeziehung von Forderungen aus solchen Sicherheiten (dinglichen oder persönlichen) in den Restrukturierungsplan möglich, welche ein verbundenes Unternehmen für Verbindlichkeiten des sich restrukturierenden Unternehmens zugunsten der Gläubiger dieses Unternehmens gestellt hat (**gruppeninterne Drittsicherheit**).

Von einer Einbeziehung stets ausgeschlossen sind Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, sowie Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Forderungen wegen Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgeldern und Zwangsgeldern und solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

Welche Mehrheiten sind für einen Restrukturierungsplan erforderlich?

Der Restrukturierungsplan muss die Planbetroffenen **in Gruppen** einteilen, soweit Planbetroffene mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Zu unterscheiden sind unter anderem die Inhaber von Absonderungsansprüchen, Inhaber von Forderungen, die in der Insolvenz des Unternehmens nicht nachrangig wären, Inhaber von Forderungen, die in der Insolvenz als nachrangig zu beurteilen wären sowie die Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten. Es ist möglich, nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen weitere Untergruppen zu bilden.

Ein Restrukturierungsplan gilt als angenommen, wenn eine **Summenmehrheit von 75 %** je Gruppe dem Restrukturierungsplan zustimmt. Planbetroffene, die sich nicht an der Abstimmung beteiligen, gelten als ablehnende Stimmen.

Wie kann ein Restrukturierungsplan auch ohne die erforderlichen Mehrheiten wirksam werden?

Wird in einer der zu bildenden Gruppen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann der Restrukturierungsplan unter bestimmten Voraussetzungen dennoch durch ein Gericht bestätigt werden und Wirksamkeit erlangen. Den Betroffenen kann auf diese Weise ein **Sanierungsbeitrag** entgegen ihrem Willen abverlangt werden (**Cross-Class Cram-Down**). Die Zustimmung der ablehnenden Gruppe gilt als erteilt, wenn die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat. Wurden lediglich zwei Gruppen gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe. Die zustimmenden Gruppen dürfen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet sein.

Zudem müssen die Mitglieder der ablehnenden Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (**Planwert**). Das StaRUG bestimmt die angemessene Beteiligung am Planwert nach der sog. absoluten Vorrangregel (**Absolute Priority Rule, APR**).

Diese **absolute Vorrangregel** besagt, dass eine angemessene Beteiligung eines Gläubigers am Planwert vorliegt, wenn kein planbetroffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen. Es darf auch kein (in einem potentiellen Insolvenzverfahren) gleichrangiger, planbetroffener Gläubiger bessergestellt werden als die ablehnenden Planbetroffenen und weder ein planbetroffener Gläubiger, der ohne einen Plan in einem Insolvenzverfahren mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der ablehnenden Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person dürfen einen nicht durch Leistung in das Vermögen des Schuldners vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhalten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt eine **angemessene Beteiligung** der ablehnenden Gruppe am Planwert nach der absoluten Vorrangregel vor. Für Gesellschafter gilt eine entsprechende Form der absoluten Vorrangregel, welche insbesondere eine Gleichbehandlung der Gesellschafter untereinander sicherstellt.

Die absolute Vorrangregel wird **punktuell durchbrochen**, insbesondere wird von dem Erfordernis der prinzipiellen Gleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger abgewichen, um Restrukturierungen zu ermöglichen, die sich verstärkt auf die Sanierungsbeiträge von Finanzgläubigern konzentrieren und von gleichrangigen Gläubigern, die für den **operativen Betrieb** des Unternehmens erforderlich sind, etwa Lieferanten, weniger einschneidende Sanierungsbeiträge verlangen. Eingeschränkt wird diese Möglichkeit durch das Erfordernis, dass bei einer gruppenübergreifenden Betrachtung auf die überstimmte Gruppe nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gläubiger der betroffenen Rangklasse entfallen darf. Grundsätzlich soll eine Abweichung von dem Gleichbehandlungsgebot im Verhältnis von gleichrangigen Gruppen nicht möglich sein, wenn die überstimmten Gläubiger mit ihren Sanierungsbeiträgen die Hauptlast der Sanierung tragen. Als weitere Durchbrechung der absoluten Vorrangregel wurde die Möglichkeit geschaffen, **fortführungsnotwendigen Gesellschaftern** ihre Beteiligung an dem Unternehmen zu belassen, obwohl die Gesellschafter als nachrangige Gruppe im Grundsatz keinen Wert erhalten dürften, wenn einer vorrangigen Gruppe gegen ihren Willen ein Sanierungsbeitrag abverlangt wird. Eine weitere Ausnahme von der absoluten Vorrangregel besteht für den Fall, dass **lediglich geringfügige Eingriffe** in die Rechte der Gläubiger vorgesehen sind, beispielsweise Fälligkeitsverschiebungen bis zu 18 Monaten.

Was ist ein Restrukturierungsbeauftragter und wann ist er erforderlich?

Zum Restrukturierungsbeauftragten ist stets ein für den jeweiligen Einzelfall **geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater** oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Unternehmen unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

Der **Restrukturierungsbeauftragte** steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.

Darüber hinaus ist zwischen dem **von Amts wegen** zu bestellenden Restrukturierungsbeauftragten und dem Restrukturierungsbeauftragten, der **auf Antrag** bestellt wird, zu unterscheiden.

Ein Restrukturierungsbeauftragter wird von Amts wegen bestellt, wenn die **Wahrung der Interessen bestimmter Beteiligter** der Restrukturierung in besonderem Maß gefährdet erscheint. Nach dem StaRUG kommen dafür insbesondere die folgenden Situationen in Betracht:

- Im Rahmen der Restrukturierung sollen die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll.
- Das Unternehmen beantragt eine Stabilisierungsanordnung, welche sich mit Ausnahme der nicht einbeziehungs-fähigen Forderungen (etwa Ansprüche von Arbeitnehmern) gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger richten soll.
- Der Restrukturierungsplan sieht eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vor.
- Es ist absehbar, dass der Restrukturierungsplan nur gegen den Widerstand von Planbetroffenen im Rahmen eines sog. Cross-Class Cram-Down bestätigt werden kann, es sei denn bei den ablehnenden Planbetroffenen handelt es sich lediglich um Unternehmen des Finanzsektors.

Neben diesen Fällen kann das Gericht von Amts wegen einen Restrukturierungsbeauftragten als **Sachverständigen** bestellen, um bestimmte Fragen zu prüfen, etwa das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, die Schlechterstellung eines Planbetroffenen durch einen Restrukturierungsplan oder die Angemessenheit von Entschädigungen.

Der von Amts wegen zu bestellende Restrukturierungsbeauftragte hat grundsätzlich eine **überwachende Funktion**. Stellt er Umstände fest, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertigen, insbesondere eine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, ist er verpflichtet, diese dem Gericht mitzuteilen.

In Fällen, in denen zu befürchten ist, dass Beteiligte ihre Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen können, sowie in Fällen, in denen erhebliche Eingriffe in die Rechte von Beteiligten zu erwarten sind, entscheidet der Restrukturierungsbeauftragte als **neutrale Instanz** über den **Planabstimmungsprozess**. Dies kann unter anderem die Leitung der Abstimmungsversammlung und die Prüfung von Forderungen umfassen. Darüber hinaus kann das Restrukturierungsgericht dem Restrukturierungsbeauftragten in solchen Fällen die Befugnis erteilen, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Das Gericht kann auch anordnen,

dass Zahlungen nur von dem Beauftragten geleistet werden können oder Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes nur mit Zustimmung des Restrukturierungsbeauftragten vorgenommen werden dürfen. Die Stellung des **Restrukturierungsbeauftragten** wird damit der Stellung eines **Sachwalters** im Eigenverwaltungsverfahren angenähert.

Bei Erlass einer **Stabilisierungsanordnung** prüft der Restrukturierungsbeauftragte, ob die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen und ob ein Aufhebungsgrund vorliegt. Wird ein Restrukturierungsplan zur Bestätigung vorgelegt, so nimmt der von Amts wegen bestellte Restrukturierungsbeauftragte zu den Erfolgsaussichten des Restrukturierungsplans und zu etwaigen Stimmrechtsstreitigkeiten Stellung, um das Restrukturierungsgericht insoweit zu entlasten.

Das **Restrukturierungsgericht** kann den von Amts wegen bestellten Restrukturierungsbeauftragten mit Zustellungen beauftragen.

Für den von Amts wegen zu bestellenden Restrukturierungsbeauftragten haben das Unternehmen, die Gläubiger und die Anteilsinhaber ein **Vorschlagsrecht**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorschlag des Unternehmens oder einer bestimmten Anzahl von Gläubigern für das Gericht bindend sein.

Neben den Fällen, in den ein Restrukturierungsbeauftragter von Amts wegen durch das Gericht bestellt wird, gibt es die Möglichkeit, dass auf Antrag des Unternehmens oder auf Antrag von Gläubigern, die 25 % der Forderungssumme in einer Gruppe auf sich vereinen, ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird (sog. **fakultativer Restrukturierungsbeauftragter**). Stellen die Gläubiger den Antrag, sind sie zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte **unterstützt** das Unternehmen und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

Ist der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen öffentlich?

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einem Restrukturierungsverfahren nur, wenn das Unternehmen dies beantragt. Der Antrag ist vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen und kann nur bis zur ersten Entscheidung zurückgenommen werden.

Wird das Restrukturierungsverfahren öffentlich durchgeführt, so können die Verfahrensergebnisse **grenzüberschreitende Anerkennung** gemäß den Anerkennungsmechanismen der **EUInsVO** erhalten.

Sind öffentliche Bekanntmachungen beantragt, so werden unter anderem folgende Informationen öffentlich bekannt gemacht: Ort und Zeit gerichtlicher Termine, die Bestellung und Abberufung eines Restrukturierungsbeauftragten sowie sämtliche gerichtliche Entscheidungen, die in der Restrukturierungssache ergehen. Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen ist außerdem die Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich.

Die geschilderten Regelungen zu den öffentlichen Restrukturierungssachen treten erst zum **17. Juli 2022 in Kraft**. Bis dahin steht die Möglichkeit, eine Restrukturierungssache öffentlich zu betreiben, nicht zur Verfügung.

Besteht während einer Nutzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags?

Ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache, welche mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Restrukturierungsgericht eintritt, wandelt sich die Insolvenzantragspflicht nach § 15a Abs. 1 bis Abs. 3 InsO und § 42 Abs. 2 BGB in eine **Pflicht zur Anzeige** des Eintritts der **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung**, soweit diese auf das Unternehmen Anwendung findet, gegenüber dem Restrukturierungsgericht um. Die nicht rechtzeitige Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist wie die Verletzung der **Insolvenzantragspflicht** strafbewehrt.

Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache ihre Wirkung verliert, etwa durch Aufhebung durch das Restrukturierungsgericht, lebt die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages wieder auf.

Wurde die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache jede **Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang**, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftleiters vereinbar und führen daher in der Regel nicht zu einem **Erstattungsanspruch gegen den Geschäftleiter**. Das gilt nicht für Zahlungen, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts zurückgehalten werden können, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind.

Welche Pflichten ergeben sich für die Geschäftsleitung aufgrund des StaRUG?

Ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache, welche mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Restrukturierungsgericht eintritt, sind die Geschäftsleiter von juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftleiters betrieben wird und die Interessen der **Gesamtheit der Gläubiger** gewahrt werden (sog. **shift of fiduciary duties**).

Für die Verletzung dieser Pflicht **haften die Geschäftsleiter dem Unternehmen** in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Ein **Verzicht** auf den Schadensersatzanspruch oder ein **Vergleich** ist in der Regel nicht möglich, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

Besondere Schadensersatzansprüche von Gläubigern gegen Geschäftsleiter von juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung können sich auch daraus ergeben, dass eine Stabilisierungsanordnung aufgrund **vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben** erwirkt wird.

Die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen sind zudem verpflichtet, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, welche den **Fortbestand des Unternehmens gefährden** können. Erkennen sie solche Entwicklungen, müssen sie Gegenmaßnahmen ergreifen und den zur Überwachung der

Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht erstatten. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, müssen die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hinwirken.

Welche Pflichten ergeben sich für Berater aufgrund des StaRUG?

Als Instrument zur **Früherkennung** der **Bestandsgefährdung** von Unternehmen sieht das StaRUG **Hinweis- und Warnpflichten** bei der Erstellung eines Jahresabschlusses vor. Danach müssen **Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte** den Mandanten bei der Erstellung eines Jahresabschlusses auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinweisen, wenn entsprechende **Anhaltspunkte offenkundig** sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist. Die Regelung stützt sich auf bestehende Rechtsprechung des BGH und wendet diese auf verschiedene Berufsgruppen an.

Was ist eine Sanierungsmoderation?

Unabhängig vom Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmen und dessen Instrumenten soll einem Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, im Fall von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten zu erhalten, insbesondere durch Abschluss eines sog. **Sanierungsvergleich**. Dabei wird das Unternehmen durch einen gerichtlich bestellten Sanierungsmoderator unterstützt. Bei diesem handelt es sich um eine in Sanierungs- und Restrukturierungsfragen sachkundige Person.

Die Inanspruchnahme einer solchen Sanierungsmoderation soll solange möglich sein, wie das Unternehmen nicht offensichtlich zahlungsunfähig ist oder keine offensichtliche Überschuldung eingetreten ist, wenn diese anwendbar ist.

Auf Antrag des Unternehmens bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum **Sanierungsmoderator**. Der Sanierungsmoderator hat die Aufgabe, zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu vermitteln, um die Krise des Schuldners möglichst zu überwinden. Die Bestellung eines Sanierungsmoderators wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Das Unternehmen kann einen mit seinen Gläubigern geschlossenen Sanierungsvergleich **gerichtlich bestätigen** lassen. Der bestätigte Sanierungsvergleich unterliegt, wie der gerichtlich bestätigte Restrukturierungsplan, einem erhöhten Anfechtungsschutz (**safe harbour**).

Was ist ein Gläubigerbeirat?

Sollen in einer Restrukturierungssache die Forderungen aller Gläubiger (mit Ausnahme der Forderungen, die nicht durch einen Restrukturierungsplan gestaltbar sind) durch einen Restrukturierungsplan gestaltet werden, und weist die Restrukturierungssache daher Züge auf, die mit einem Insolvenzverfahren, insbesondere in Form der vorläufigen Eigenverwaltung, vergleichbar sind,

kann das Gericht einen **Gläubigerbeirat** einsetzen. Dies soll dann der erforderlich sein, wenn eine Vielzahl von Gläubigern mit inhomogenen Interessen vorhanden sind.

Im Gläubigerbeirat sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Restrukturierungsgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. In dem Beirat können auch nicht planbetroffene Gläubiger vertreten sein. Dem Gläubigerbeirat soll auch ein **Vertreter der Arbeitnehmer** angehören.

Die Mitglieder des Beirats **unterstützen und überwachen** den Schuldner bei seiner Geschäftsführung. Diese Aufgaben entsprechen denen eines Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren. Das Unternehmen zeigt dem Beirat die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens an. Auch im Übrigen orientieren sich die Regelungen zum Gläubigerbeirat an den Regelungen zum vorläufigen Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren.

Der Gläubigerbeirat kann durch einstimmigen Beschluss einen **Vorschlag** für die Person des Restrukturierungsbeauftragten machen. Das Gericht kann von dem Vorschlag in der Regel nur dann abweichen, wenn die Person offensichtlich ungeeignet ist.